

die Abgeordneten verteilt

ENTSCHLIESSUNGSAKTRAG

der Abgeordneten Christiane Brunner, Freundinnen und Freunde

betreffend Klimavertrag von Paris umsetzen - Klimaschutzgesetz novellieren

eingebracht im Zuge der Debatte über den Bericht des Umweltausschusses über das Stenographische Protokoll der parlamentarischen Enquête zum Thema „Was kommt nach Paris? – Diskussion zur Umsetzung des Klimavertrags von Paris in Österreich“ (III-286 d.B.) (1274 d.B.)

BEGRÜNDUNG

Im völkerrechtlich verbindlichen Weltklimaabkommen von Paris hat sich die Staaten-gemeinschaft zu einer Begrenzung der Erderwärmung auf deutlich unter 2 Grad Celsius und Anstrengungen, um eine Begrenzung auf 1,5 Grad zu erreichen, verpflichtet. Dafür sieht das Abkommen von Paris vor, dass die globalen Treibhausgasemissionen in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts Netto-Null betragen. Für Industriestaaten bedeutet dies eine vollständige Dekarbonisierung aller Sektoren bis spätestens zum Jahr 2050. („Paris Agreement“, UNFCCC, Decision-/CP.21, 12.12.2016). Der Weltklimavertrag tritt am 4. November 2016 in Kraft.

Den Klimavertrag gilt es nun in Österreich umzusetzen. Die Implementierung des Klimaabkommens von Paris verlangt von Industriestaaten wie Österreich, den Netto-Ausstoß jeglicher Treibhausgase (THG) bis zum Jahr 2050 auf Null zu reduzieren. Wir wissen: Je früher der Ausstieg aus der Nutzung fossiler Energieressourcen eingeleitet wird, desto kosteneffizienter wird diese Umstellung von statten gehen und desto größer sind die wettbewerblichen Vorteile für Wirtschaftstreibende und Industrie. Dabei ist außerdem zu beachten, dass die heutigen Weichenstellungen in Bezug auf die Entwicklung des Energie- und Mobilitätssystems („lock-in Effekt“) wesentlich für den Trend der Emissionen bis 2030 und 2050 sind. Eile ist also geboten.

Das Bundesklimaschutzgesetz (KSG) schreibt in seiner aktuellen Fassung für die Sektoren außerhalb des Emissionshandels eine lediglich maßvolle Reduktion von

insgesamt 3,83 Mio. t CO₂-Äquivalent für den Zeitraum 2013 bis 2020 vor (KSG Maßnahmenprogramm des Bundes und der Länder, Mai 2015). Bereits bis zum Jahr 2030 wird gemäß Kommissionsvorschlag zur Aufteilung der EU-Klimaziele auf die einzelnen Mitgliedsstaaten jedoch eine Reduktionsleistung von 36 Prozent durch Österreich zu erbringen sein. Dabei ist zu bedenken, dass die 2030-Ziele der EU noch nicht einmal mit dem Pariser Klimavertrag in Einklang sind, sondern zu dessen Erfüllung noch erheblich angehoben werden müssen.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht verständlich, warum in Österreich bis zum Jahr 2020 lediglich wenig mehr, als eine Stabilisierung der THG-Emissionen im „Effort-Sharing“-Bereich angestrebt wird. Eine kontinuierliche und stetige Senkung der Treibhausgasemissionen über einen längeren Zeitraum ist einem abrupten und notgedrungen steilen Reduktionspfad in jeder Hinsicht vorzuziehen.

Vor dem Hintergrund der Beschlüsse von Paris und dem Kommissionsvorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021-2030 ist es im Sinne einer kosteneffizienten und wirksamen Klimaschutzpolitik angezeigt, das KSG um weitere Etappenziele alle fünf Jahre bis 2050 zu ergänzen, sowie das aktuelle 2020-Ziel schnellstmöglich an einen linearen Reduktionspfad im Einklang mit dem Pariser Klimavertrag aber zumindest mit dem Kommissionsvorschlag betreffend 2030-THG Ziel anzupassen.

Die unterfertigenden Abgeordneten stellen daher folgenden

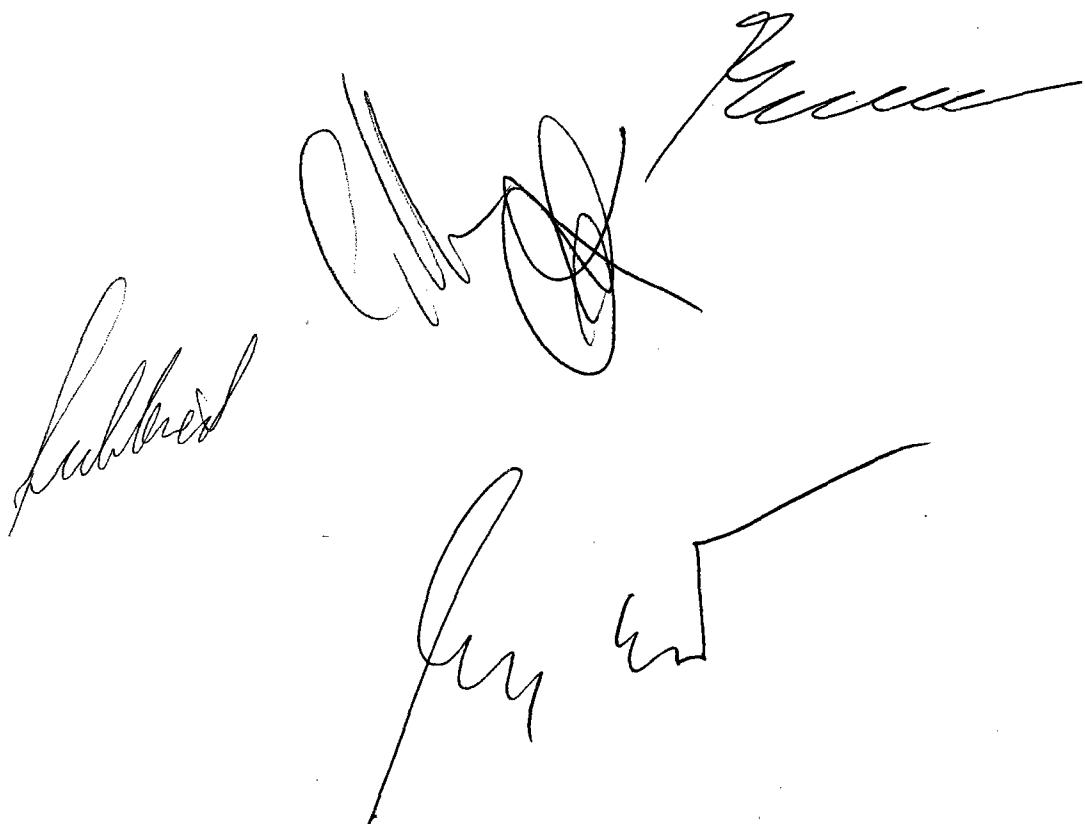
ENTSCHLIESSUNGSAНTRAG

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung und insbesondere der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wird aufgefordert, im Einklang mit dem Weltklimavertrag von Paris, dem Kommissionsvorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021-2030 sowie mit einer kosteneffizienten und wirksamen Klimaschutzpolitik dem Nationalrat eine Novelle des Klimaschutzgesetzes (KSG) mit den folgenden Inhalten vorzulegen:

- Festschreibung eines langfristigen Dekarbonisierungsziels bis spätestens 2050 im Einklang mit den Reduktionserfordernissen des Weltklimaabkommens von Paris für Industriestaaten gemäß aktuell besten wissenschaftlichen Erkenntnissen;
- Festlegung von Emissionshöchstmengen für Fünfjahresperioden im Non-ETS-Sektor ab 2020 im Einklang mit den sich aus dem Weltklimaabkommen von Paris ergebenden Reduktionserfordernissen für Industriestaaten gemäß aktuell besten wissenschaftlichen Erkenntnissen
- Sofortige Korrektur der zulässigen Emissionshöchstmengen im Non-ETS-Sektor bis 2020 im Einklang mit den Reduktionserfordernissen des Klimavertrags von Paris
- jedoch mindestens in einem Maße, sodass das 2020-Ziel auf einen linearen Pfad zum 2030-Ziel gemäß Kommissionsvorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021-2030 zu liegen kommt;

- Die Übertragung von Emissionsgutschriften aus einer allfälligen „Übererfüllung“ aus der Zielperiode bis 2020 in eine spätere Zielperiode soll ausgeschlossen sein.

A large, handwritten signature in black ink, appearing to be a name like "Kubitschek", is written across the top left. To its right, another large, more abstract and scribbled signature is present. Below these, towards the bottom right, is a third, smaller and more structured signature, possibly initials or a shorter name.

